

Öffentliche Gemeinderatssitzung am Montag, 18. Januar 2021, 19.00 Uhr

Am kommenden Montag, **18. Januar 2021**, findet um **19.00** Uhr eine öffentliche Gemeinderatssitzung in der Rheinhalle mit folgender Tagesordnung statt:

1. Nachrücken von Ute Blach in den Gemeinderat – Verpflichtung als Mitglied des Gemeinderates
2. Vorstellung und Beschluss der Jahresrechnung 2019 mit Rechenschaftsbericht mit Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben
3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Elchesheim-Illingen zur Einrichtung eines gemeinsamen gemeindlichen Vollzugsdienstes
4. Übernahme einer Ausfallbürgschaft durch die Gemeinde Au am Rhein für die GkB Gesellschaft für kommunale Baulanderschließung mbH
5. Bauvorhaben Vereinsheim DJK – Antrag des Vereins auf Erbpacht oder Zusage zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft
6. Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses, Rosenstraße 21, Flst. Nr. 9
7. Entscheidung über die Annahme von Spenden
8. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse
9. Informationen
10. Anfragen des Gemeinderates
11. Einwohnerfragestunde

Zu dieser Gemeinderatssitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner recht herzlich eingeladen. Im Anschluss daran findet noch eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Veronika Laukart
Bürgermeisterin

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
1	18.01.2021	x		Nachrücken von Ute Blach in den Gemeinderat Verpflichtung als Mitglied des Gemeinderates

Sachverhalt:

Zum 31.12.2020 hat Dieter Weißbecher (FWG) den Gemeinderat verlassen.

Die Gemeindeordnung Baden-Württemberg sieht vor, dass bei Ausscheiden eines Gemeinderats während der Amtszeit der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber nachrückt. Nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl vom 26. Mai 2019 ist Ute Blach zweite/r Nachrückerin/er auf der Liste „Freie Wähler“.

Erste/r Nachrückerin/er war Michaela Fahrner, diese rückte im März 2020 für den im Februar 2020 verstorbenen Gemeinderat Walter Hettel in den Gemeinderat nach. Nach Ausscheiden von Dieter Weißbecher ist erneut ein Sitz im Gemeinderat zu besetzen.

Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Nachrückens kein Hinderungsgrund nach § 29 Gemeindeordnung vorliegt.

Dies wurde in der Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2020 festgestellt.

Ute Blach wird in der Sitzung als neues Mitglied im Gemeinderat verpflichtet.

Beschlussvorschlag:

Die Verpflichtungsformel hat folgenden Wortlaut:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und die gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

So wahr mir Gott helfe (optional).

Die Verpflichtung ist per Handschlag zu besiegeln.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
2	18.01.2021	X		Vorstellung und Beschluss der Jahresrechnung 2019 mit Rechenschaftsbericht mit Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Sachverhalt:

In der Anlage wird dem Gemeinderat die Jahresrechnung 2019 übergeben.

Im Vollzug des Haushaltsplans 2019 kam es zu diversen über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Auf Seite 27 der Jahresrechnung sind alle relevanten Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes mit einer Überschreitung von mehr als 5.000 Euro sowie die jeweilige Deckung aufgeführt.

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Gemeinderat genehmigt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Aufstellung S 27.
- 2) Der Gemeinderat beschließt die Jahresrechnung 2019 mit Rechenschaftsbericht.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
3	18.01.2021	X		Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Elchesheim-Illingen zur Einrichtung eines gemeinsamen gemeindlichen Vollzugsdienstes

Sachverhalt:

Seit 15. September 2020 verfügt die Gemeinde Au am Rhein über einen Gemeindevollzugsdienst. Die Aufgaben werden von einem Mitarbeiter auf Minijob-Basis durchgeführt. Seitens der Gemeinde Elchesheim-Illingen wurde angefragt, ob in diesem Bereich die Möglichkeit einer Vereinbarung zum gemeinsamen Gemeindevollzugsdienst besteht. In der Vorberatung mit den Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderates wurde diese Vorgehensweise begrüßt. Zur Einrichtung eines gemeinsamen gemeindlichen Vollzugsdienstes muss eine öffentlich - rechtliche Vereinbarung geschlossen werden. Diese ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der öffentlich - rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Elchesheim-Illingen zur Einrichtung eines gemeinsamen gemeindlichen Vollzugsdienstes zu.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Einrichtung eines gemeinsamen gemeindlichen Vollzugsdienstes der Gemeinde Au am Rhein und der Gemeinde Elchesheim-Illingen

Zwischen

der Gemeinde Au am Rhein

vertreten durch Frau Bürgermeisterin Veronika Laukart,

und

der Gemeinde Elchesheim-Illingen,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Rolf Spiegelhalder

wird gem. § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde Au am Rhein stellt der Gemeinde Elchesheim-Illingen einen Bediensteten zur Durchführung des gemeindlichen Vollzugsdienstes auf deren Gemeindegebiet – Gemeinde-vollzugsbediensteter (GVB) – zur Verfügung.

(2) Zum Einsatz kommt ausschließlich der zu diesem Zwecke beschäftigte GVB. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 erfolgt daher nur, sofern und soweit die entsprechende Personalstelle tatsächlich besetzt ist. Eine Vertretung bei Abwesenheit wird nicht gestellt.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben beschränkt sich auf die Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie der damit unmittelbar zusammenhängenden Rüst- und Übergabezeiten. Alle übrigen mit der Tätigkeit zusammenhängenden Vor- und Nacharbeiten sowie das aus der Tätigkeit des GVB resultierende Verwaltungsverfahren sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und werden von der Gemeinde Elchesheim-Illingen selbst wahrgenommen.

(2) Die Gemeinde Elchesheim-Illingen stellt für den GVB einen amtlichen Dienstaussweis aus, aus dem sich die Befugnisse und Rechte des GVB im Einsatzgebiet ergeben. Der GVB hat im Einsatzgebiet der Gemeinde Elchesheim-Illingen den entsprechenden Dienstaussweis mit sich zu führen.

(3) Die Gemeinde Au am Rhein stattet den GVB mit geeigneter Dienstkleidung und einem Smartphone mit dem erforderlichen Erfassungsprogramm „owi21ToGo“ für Beweis-sicherungszwecke aus.

(4) Der GVB handelt im Einsatzgebiet der Gemeinde Elchesheim-Illingen in deren Namen und Auftrag. Die Gemeinde Elchesheim-Illingen überträgt dem GVB der Gemeinde Au am Rhein alle für die Durchführung seiner Tätigkeit erforderlichen Befugnisse.

(5) Der GVB ist als Beauftragter der Ortspolizeibehörde der Gemeinde Elchesheim-Illingen gegenüber der dortigen für die Durchführung des Ortspolizeirechts zuständigen Organisationseinheit weisungsgebunden.

§ 3 Einsatzzeiten

(1) Der zeitliche Umfang, in dem die Aufgaben in der Gemeinde Elchesheim-Illingen wahrgenommen werden (Einsatzzeit), beträgt 2,5 Stunden/Woche.

(2) Die verbleibende Zeit bis maximal zur Vollbeschäftigung wird bei der Gemeinde Au am Rhein abgeleistet. Sollte die Gemeinde Elchesheim-Illingen diese Vereinbarung kündigen, erfolgt keine Übernahme des Stundenkontingents durch die Gemeinde Au am Rhein. Insoweit würde dann ein sog. Wegfall der Aufgaben vorliegen.

(3) Die Fahrtzeiten von der Arbeitsstätte Au am Rhein zum Einsatzort und zurück, werden berechnet wie die Einsatzzeit. Die Fahrtzeit wird auf die Einsatzzeit (Absatz 1) angerechnet.

(4) Die Einsatzzeit wird zwischen dem GVB, der Gemeinde Au am Rhein und der Gemeinde Elchesheim-Illingen abgestimmt. Dabei ist zu beachten, dass der GVB im Rahmen der jeweils zugeteilten Arbeitszeiten ganzheitlich zur Verfügung steht.

(5) Der Gemeinde Elchesheim-Illingen wird das Recht eingeräumt, den GVB direkt anzufordern und einzusetzen, wenn und soweit es die örtliche Situation erfordert. Die Gemeinde Au am Rhein ist als Anstellungsbehörde von solch einer Inanspruchnahme in Kenntnis zu setzen.

(6) Der Arbeitszeitnachweis wird vom GVB jeweils gegenüber der Gemeinde Elchesheim-Illingen erbracht und der Gemeinde Au am Rhein bis spätestens zum 15. des Folgemonats zugeleitet.

§ 4 Personal

(1) Arbeitgeber des GVB ist die Gemeinde Au am Rhein; Arbeitsstätte ist Au am Rhein.

(2) Die Gemeinde Au am Rhein übernimmt sämtliche Arbeitgeberpflichten hinsichtlich Personalbetreuung, -verwaltung und -abrechnung.

(3) Die Gemeinde Au am Rhein verpflichtet sich, den für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung beschäftigten GVB regelmäßig und im notwendigen Umfang fortzubilden bzw. fortbilden zu lassen.

(4) Die Eingruppierung des GVB erfolgt nach Entgeltgruppe 6 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

§ 5 Haftung

Die Gemeinde Au am Rhein wird von möglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Tätigkeit des GVB im Einsatzgebiet der Gemeinde Elchesheim-Illingen freigestellt. Dies gilt auch für in diesem Zusammenhang anfallende Kosten der Rechtsverfolgung.

§ 6 Kostenerstattung

(1) Die Kosten für Personal- und Sachkosten werden nach tatsächlichem Aufwand ermittelt und der Gemeinde Elchesheim-Illingen im Verhältnis der Einsatzzeiten nach § 2 in Rechnung gestellt. Hierzu erstellt die Gemeinde Au am Rhein für jedes Haushaltsjahr bis spätestens 31.03. des Folgejahres eine Abrechnung, aus der sich die Verteilung der Personal- und Sachkosten ergibt.

(2) Zu den Sachkosten zählen auch die anteiligen Verwaltungskostenbeiträge der Personalabteilung der Gemeinde Au am Rhein sowie die nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 Landesreisekostengesetz abrechenbaren Fahrtkosten zum Erreichen der Einsatzorte und die Rückfahrt zur Arbeitsstätte Au am Rhein.

(3) Die Gemeinde Au am Rhein ist befugt, quartalsmäßige Abschläge von der Gemeinde Elchesheim-Illingen anzufordern. Ebenso ist die Gemeinde Elchesheim-Illingen berechtigt, quartalsmäßige Abschläge auf die Jahresaufwendungen zu leisten.

(4) Die Kostenerstattung muss bis spätestens einen Monat nach Geltendmachung an die Gemeinde Au am Rhein geleistet sein.

§ 7 Geltungsdauer

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von beiden Beteiligten einvernehmlich beendet werden.

(2) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, etwa bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. Ebenso bleibt § 60 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) unberührt.

§ 8 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und im Falle der Einbeziehung weiterer Aufgaben oder der Aufhebung der Vereinbarung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 9 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.

(2) In einem solchen Fall wird zwischen den Beteiligten eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzliche Maß.

(3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 10 Inkrafttreten, Genehmigung , Bekanntmachung

(1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Beteiligten haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zusammen mit der rechtsaufsichtsbehördlichen Genehmigung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Eine Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung ist mit der Genehmigung, sofern eine solche erforderlich ist, von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Vereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 2, frühestens jedoch am 2. Februar, rechtswirksam.

§ 11 Ausfertigung

Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt. Die Beteiligten sowie die Rechtsaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

Für die Gemeinde Au am Rhein:

Für die Gemeinde Elchesheim-Illingen:

Au am Rhein,

Elchesheim-Illingen,

(Veronika Laukart, Bürgermeisterin)

(Rolf Spiegelhalder, Bürgermeister)

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
4	18.01.2021	X		Erschließung des Gewerbegebietes „Weinäcker-Hasenträger IV, 2. Bauabschnitt“ -Übernahme einer Ausfallbürgschaft durch die Gemeinde Au am Rhein für die GkB Gesellschaft für kommunale Baulanderschließung mbH

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 17.02.2020 hat der Gemeinderat dem Abschluss des Erschließungsträgervertrages mit der GkB für die Erschließung des Gewerbegebietes „Weinäcker-Hasenträger IV, 2. Bauabschnitt“ beschlossen. Der unterzeichnete Vertrag wurde dem Landratsamt zur Genehmigung vorgelegt. Vom Landratsamt wurde mitgeteilt, dass keine genehmigungsrechtlichen Tatbestände vorliegen würden. Gemäß dem Erschließungsvertrag werden die Finanzierungsmittel zur Vorfinanzierung des Grunderwerbs und der Erschließung der Bauplätze von der GkB beschafft.

Aus diesem Grund hat die GkB im Einvernehmen mit der Verwaltung drei Angebote ortsansässiger und überörtlicher Kreditinstitute eingeholt. Alle drei Banken haben ein Angebot abgegeben. Das günstigste Angebot mit einem Zinssatz von 0,55 % wurde von der Raiffeisenbank vorgelegt. Von dieser Bank wird auch die Finanzierung des Gewerbegebiets finanziert.

Zur Absicherung des Darlehens (3,0 Mio.) wird von der Bank eine Ausfallbürgschaft der Gemeinde verlangt. Für die Übernahme der Ausfallbürgschaft ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Mit Ablauf des Vertrages (31.12.2026) ist die Ausfallbürgschaft hinfällig. Die Finanzierung der Gesamtmaßnahme erfolgt über den Erschließungsträger außerhalb des kommunalen Haushalts.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 3,0 Mio. Euro zu Gunsten der GkB Gesellschaft für kommunale Baulanderschließung mbH zur Sicherung des Darlehens zur Erschließung des Gewerbegebietes „Weinäcker-Hasenträger IV, 2. Bauabschnitt“

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
5	18.01.2021	X		Bauvorhaben Vereinsheim DJK – Antrag des Vereins auf Erbpacht oder Zusage zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft

Sachverhalt:

In der Anlage ist der Antrag der DJK zum Bauvorhaben Vereinsheim beigefügt. Damit das Vorhaben des Vereins umgesetzt werden kann ist entweder eine Zusage zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft oder die Überlassung des Grundstückes in Erbpacht notwendig.

Der Verein favorisiert die Erbpacht. Das Erbpachtverhältnis wäre auf 99 Jahre angelegt. Als jährliche Erbpacht werden üblicherweise 2 bis 4 % des Verkehrswerts des Grundstückes angesetzt. Da das Grundstück nicht erschlossen ist, kann hier von Bauerwartungsland ausgegangen werden und der Wert von 25,00 Euro pro Quadratmeter berechnet werden. Die Grundstücksgröße wird auf 510 qm, ausgehend von der vorgelegten Planung, festgelegt. Sollte der Gemeinderat als Erbpacht 2 % ansetzen, würde die jährliche Pacht 255,00 Euro betragen.

Natürlich kann der Gemeinderat beschließen, auf die Pacht zugunsten des Vereins zu verzichten.

Die zweite Variante ist die Übernahme einer Ausfallbürgschaft. Die Höhe der Ausfallbürgschaft beläuft sich auf 600.000 Euro.

Da die Einräumung der Erbpacht die weitreichendste Entscheidung wäre, wird dies seitens der Gemeindeverwaltung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines Erbpachtvertrages mit der DJK über eine Laufzeit von 99 Jahre zu. Die Höhe der Erbpacht soll 2 % des Verkehrswerts des Grundstückes, höchstens 255,00 Euro jährlich betragen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
6	18.01.2021	X		Neubau eines Wohnhauses, Rosenstraße 21, Flst. Nr. 9

Sachverhalt:

Der Ökonomiebau im hinteren Grundstücksbereich soll abgerissen und an dortiger Stelle ein Wohnhaus (I+DG) mit Satteldach DN 35° errichtet werden.

Das Grundstück Flst. Nr. 9, Rosenstraße 21, liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans. Die planungsrechtliche Beurteilung ergibt sich aus § 34 Baugesetzbuch, dem sogenannten Kriterium des Einfügens in die Umgebungsbebauung.

In öffentlicher Gemeinderatssitzung am 18.05.2020 wurde bereits im Rahmen einer entsprechenden Bauvoranfrage hinsichtlich grundsätzlichen Fragen zum Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht die Zustimmung vom Gemeinderat erteilt.

Das Einfügen wurde als gewährleistet angesehen, da sich das geplante Gebäude im hinteren Bereich des Grundstückes befindet und aus städtebaulicher Sicht keine prägende Wirkung entfaltet.

Mit Bauvorbescheid des Landratsamtes Rastatt als zuständige Baurechtsbehörde wurde mitgeteilt, dass eine Bebauung mit einem II-geschossigen, grenzständigen Wohnhaus mit Satteldach, unter Voraussetzung der Übernahme einer Anbau- bzw. Abstandsflächenbaulast durch den Eigentümer des Grundstückes Flst. Nr. 8, zulässig ist. Die Firsthöhe des Wohnhauses ist der umgebenden Bebauung anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wird gebeten, das erforderliche Einvernehmen zum Bauantrag zu erteilen.

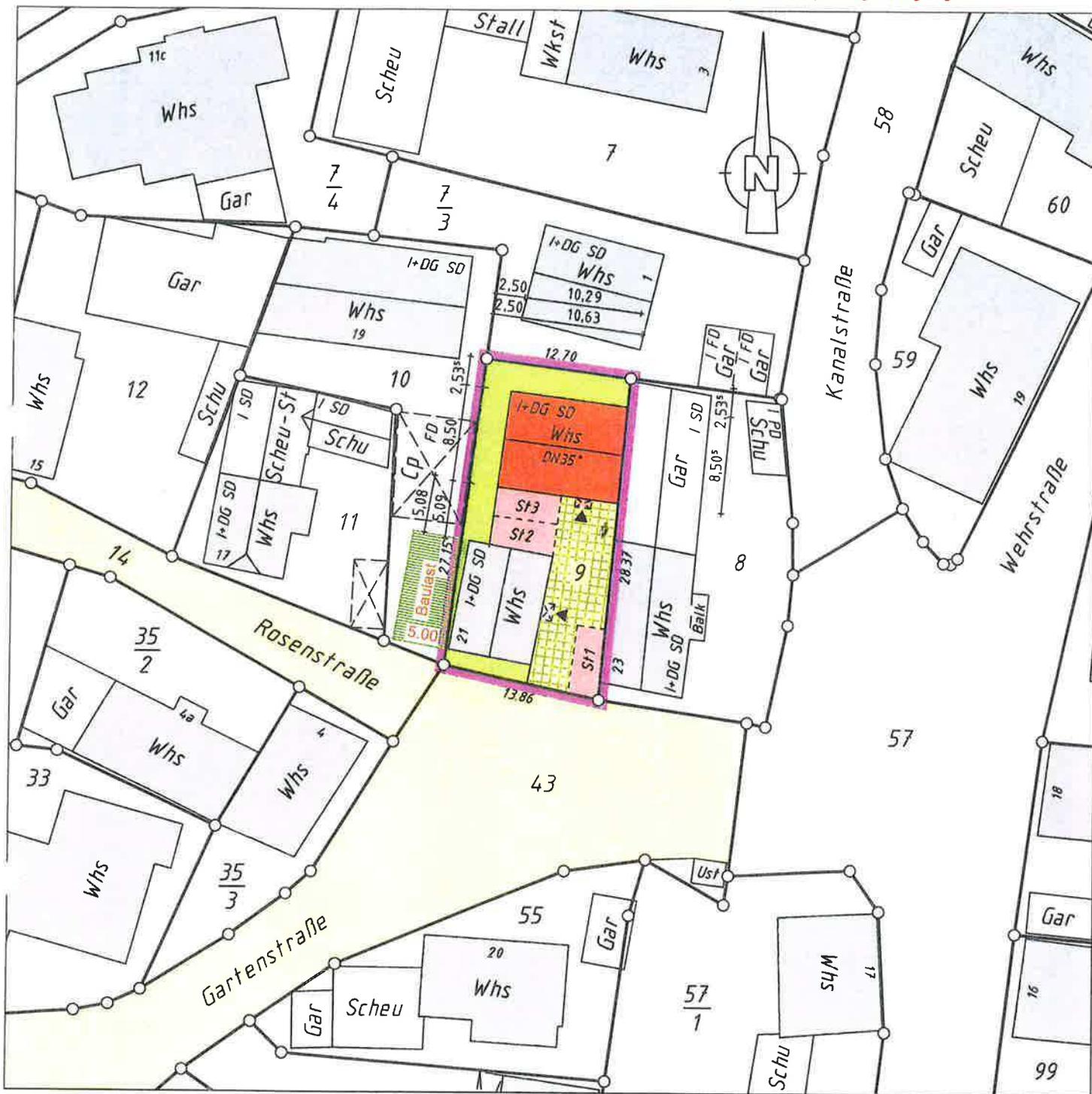
Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

Landkreis: Rastatt
 Gemeinde: Au am Rhein
 Gemarkung: Au am Rhein

LAGEPLAN

nach §4 Abs.2-5 LBOVVO
 Zeichnerischer Teil zum Bauantrag

Die Grenzpunkte und Gebäude liegen nur in digitalisierter Form vor.
 Diese sind als Grundlage zur Werkplanung nicht geeignet.



Maßstab 1: 500

Auszug aus dem Liegenschaftskataster und Einzeichnung nach §4 Abs.2, 3, 4 (tatsächliche Bebauung) und 5 LBOVVO.
 Evtl. vorh. unterirdische bauliche Anlagen und Leitungen sind nicht dargestellt.
 Höhen beziehen sich auf m ü. NN.
 Abweichungen gegenüber dem Grundbucheintrag sind möglich.

Zeichenerklärung

- Grenzen laut Liegenschaftskataster
- Wegfallende Grenze
- Geplante Grenze
- 21.00 -
- Grenzlänge -

Gebäude mit Geschoszahl und Firstrichtung

Gebäude lt. Kataster	tatsächliche Bebauung

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
7	18.01.2021	x		Annahme von Spenden nach § 78 Abs. 4 GemO

Sachverhalt:

Durch das am 01.02.2006 beschlossene Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung wird die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg gesetzlich geregelt. Die Neuregelung des § 78 Abs. 4 GemO ist im Kommunalrecht verankert worden, um die Strafbarkeit nach § 331 StGB zu vermeiden. Ausgangslage ist eine Änderung des Strafrechts, insbesondere § 331 StGB, im Jahre 1997 im Zusammenhang mit Parteispenden.

§ 78 GemO gilt für Sach- und Geldspenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen. Nicht erfasst sind Zahlungen ohne Gegenleistungen wie z. B. Förderzuschüsse des Bundes oder Landes, Schadenersatzleistungen und Zuwendungen, auf die die Gemeinde einen Rechtsanspruch hat, sowie Erbschaften und Vermächnisse. Von der Regelung nicht umfasst ist der Bereich des Sponsorings, sofern das Austauschverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung als ausgeglichen gilt.

Bei der Gemeinde Au am Rhein sind für die Seniorenhilfe Spenden in Höhe von insgesamt 500 € eingegangen.

Bei den Spenden wurde geprüft, ob zwischen den Spendern und der Gemeinde Au am Rhein Beziehungen bestehen, die eine Annahme der Spenden in Frage stellen könnten. Dies ist nicht der Fall. Der Gemeinderat hat den Spendeneingang zur Kenntnis zu nehmen und über dessen Annahme zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der oben genannten Spenden zu.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung